

# Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg

Körperschaft des öffentlichen Rechts



# Info 2009

**Versorgungswerk der Steuerberater  
in Baden-Württemberg**

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Hegelstraße 33  
70174 Stuttgart

Telefon: 07 11 / 2 22 49 69 - 0

Telefax: 07 11 / 2 22 49 69 - 8

E-Mail: [service@stbv-w-bw.de](mailto:service@stbv-w-bw.de)

Internet: [www.stbv-w-bw.de](http://www.stbv-w-bw.de)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dieser Mitgliederinformation berichten wir Ihnen unter anderem über den Jahresabschluss zum 31.12.2008 und die notwendige Satzungsänderung zum 01.09.2009 aufgrund des geltenden neuen Versorgungsausgleichsgesetzes.

Wie in den vergangenen Jahren zeigt der Jahresabschluss zum 31.12.2008 weiterhin eine gute Entwicklung unseres Versorgungswerks bzgl. der Mitglieder- und Beitragszahlen auf. Hier liegt ein kontinuierliches Wachstum vor. Die Leistungen aus Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten sind immer noch sehr gering, so dass die Beitragseinnahmen nach wie vor zum größten Teil in die Vermögensanlage fließen. Dort ließen sich spürbare Auswirkungen der Finanzmarktkrise, die in eine Krise der Realwirtschaft überging, nicht vollständig vermeiden und schlugen sich in geringen Kapitalerträgen nieder. Allerdings war das Versorgungswerk auch in 2008 nicht von Totalausfällen und Abschreibungen bei Kapitalanlagen betroffen. Es hat sich bewährt, dass die Kapitalanlage konservativ und nicht auf kurzfristige Gewinne, sondern auf langfristige Anlagehorizonte ausgerichtet ist sowie die versicherungsmathematischen Grundlagen im offenen Deckungsplanverfahren nicht nur auf den Erträgen aus den Kapitalanlagen beruhen.

Die Kapitalanlage wird auch in 2009 von der Kursentwicklung an den weiterhin sehr volatilen Kapitalmärkten stark beeinflusst bleiben. Damit haben Unwägbarkeiten für die Vermögensanlage sichtbar zugenommen. Insbesondere das Niveau der langfristigen Kapitalmarktzinsen und dessen Entwicklung ist kritisch zu beobachten, zumal derzeit auch kein stabil anhaltender Ausgleich durch die Aktienmärkte absehbar ist. Dies ist z.B. an den sehr unterschiedlichen Entwicklungen des Aktienmarktes in den ersten drei Quartalen 2009 zu sehen. Nach einem ungünstigen ersten Quartal, ist im zweiten und dritten Quartal zwar eine erfreulich gute Entwicklung zu verzeichnen gewesen. Es bleibt aber abzuwarten, ob sich dies im vierten Quartal so weiter gestaltet, da bei der momentanen Wirtschaftskrise vorerst nur vorsichtig von einer möglichen Bodenbildung ausgegangen werden kann.

In diesem schwierigen Umfeld haben Vorstand und Vertreterversammlung erstmalig beschlossen, die Anwartschaften und Renten nicht zu dynamisieren. Damit bleibt es ab dem 01.01.2010 bei einem Rentensteigerungsbetrag von 42,50 €. Die Genehmigung von der Fachaufsicht steht, wie immer zu diesem Zeitpunkt, noch aus. Anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung, die mit ihrer Erhöhung der Renten um 2,4 % zum 01.07.2009 das momentane Belastungsrisiko auf die Jahre ab 2013 verlagert, werden im Versorgungswerk die Belastungen aus 2008 damit sofort abgefangen und Reserven für ein weiter mögliches schwieriges wirtschaftliches Umfeld gebildet. Bei günstigerem Verlauf können diese Reserven dann zukünftig für die Anwartschaften und Renten verwendet werden.

Zum 01.09.2009 wurde erneut eine Satzungsänderung notwendig, allerdings nur in einem kleinen Umfang. Der bisherige § 38 der Satzung zum Versorgungsausgleich musste an die neue rechtliche Grundlage des Bundesgesetzgebers, das ab 01.09.2009 inkraftgetretene Versorgungsausgleichsgesetz, angepasst werden. Die ab dem 01.09.2009 geltenden §§ 38 und 38 a der Satzung sind diesem Heft gesondert beigelegt.

Studieren Sie nun bitte die nachfolgenden Daten, Fakten und Informationen. Für Fragen stehen Ihnen der Vorstand und die Geschäftsführerin gern zur Verfügung. Wir freuen uns aber auch über Leserpost mit Hinweisen und Anregungen zu Themen für die zukünftigen Mitgliederinformationen.



Ihr **Dieter Bohnert**  
Steuerberater  
Vorsitzender des Vorstands

# Geschäftsbericht

## für das Geschäftsjahr 2008

### Inhaltsverzeichnis

#### A. Grundlagen des Versorgungswerks der Steuerberater

1. Rechtsgrundlagen
2. Aufgaben und Leistungen
3. Organe
4. Finanzierung und Rechnungsgrundlagen
5. Aufsichtsbehörden

#### B. Lagebericht

1. Geschäftsablauf
  - 1.1 Vertreterversammlung
  - 1.2 Vorstand
  - 1.3 Geschäftsstelle
  - 1.4 Zugehörigkeit zu Vereinigungen
  - 1.5 Versicherungsmathematisches Gutachten und Rentensteigerungsbetrag
  - 1.6 Haushaltspläne und Rechnungsabschluss 2007
2. Geschäftsergebnis
  - 2.1 Personenbestands- und Beitragszahlen
  - 2.2 Widerspruchsverfahren und Klagen
  - 2.3 Billigkeitsmaßnahmen, Mahnwesen und Vollstreckungen
  - 2.4 Erstattungen, Überleitungen und Nachversicherungen
  - 2.5 Leistungen
  - 2.6 Kapitalanlagen
  - 2.7 Verwaltungskosten
3. Einschätzung der Entwicklung
  - 3.1 Regelpflichtbeitrag in 2009
  - 3.2 Voraussichtliche Geschäftsentwicklung
  - 3.3 Satzungskritik, Satzungsänderungen

#### C. Jahresabschluss

1. Bilanz zum 31.12.2008
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. - 31.12. 2008
3. Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr 2008

## **A. Grundlagen des Versorgungswerks der Steuerberater**

### **1. Rechtsgrundlagen**

Das Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg ist als eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts eine berufsständische Versorgungseinrichtung für alle Steuerberater, die in Baden-Württemberg ihre berufliche Tätigkeit ausüben. Es hat seinen Sitz in Stuttgart und wurde zum 01.01.1999 errichtet.

Die Rechtsgrundlage für die Errichtung ist das Gesetz über das Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg (Steuerberaterversorgungsgesetz - StBVG) vom 16.11.1998 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1998, Seite 609), in Kraft getreten am 01.01.1999, geändert durch das Gesetz zur Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes vom 23.04.2002 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2002, Seite 177), in Kraft getreten am 01.01.2002 und geändert durch das Gesetz zur Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes vom 16.10.2006 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2006, S. 293), berichtigt (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2006, S. 362), in Kraft getreten am 01.01.2007.

Die Satzung in der Fassung vom 14.01.1999, genehmigt mit Bescheid des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 20.01.1999, veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 31.03.1999, Seite 229, trat zum 01.04.1999 in Kraft. Eine erste Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 26.11.2002 beschlossen, mit gemeinsamem Bescheid des Finanzministeriums sowie des Wirtschaftsministeriums vom 27.01.2003 genehmigt und trat nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 26.03.2003, Seite 184, am 27.03.2003 in Kraft. Die zweite Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 23.11.2004 beschlossen, mit gemeinsamem Bescheid des Finanzministeriums sowie des Wirtschaftsministeriums vom 23.11.2004 genehmigt und trat nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 22.12.2004, Seite 861, am 01.01.2005 in Kraft. Die dritte Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 24.06.2008 beschlossen, mit Bescheid des Finanzministeriums vom 15.10.2008 sowie des Wirtschaftsministeriums vom 12.09./03.11.2008 genehmigt und trat nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 17.12.2008, Seite 492, am 01.01.2009 in Kraft.

### **2. Aufgaben und Leistungen**

Das Versorgungswerk hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Versorgung nach Maßgabe des genannten Gesetzes und der auf ihm beruhenden Satzung zu gewähren. Die Leistungen des Versorgungswerks der Steuerberater bestehen in einem Altersruhegeld, einer Berufsunfähigkeitsrente und einer Hinterbliebenenversorgung einschließlich Sterbegeld. Als freiwillige Leistungen sind Zuschüsse zu Maßnahmen medizinischer Rehabilitation nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands vorgesehen.

Mitglieder des Versorgungswerks sind Steuerberater, Steuerberaterinnen und Steuerbevollmächtigte sowie Mitglieder nach § 74 Abs. 2 StBVG, sofern sie einer der drei Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg, nämlich Stuttgart, Nordbaden oder Südbaden angehören und bei Errichtung des Versorgungswerks bzw. bei Beginn der Kammermitgliedschaft bis zum 31.12.2008 das 45. Lebensjahr und ab 01.01.2009 das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Personen, die ihre Mitgliedschaft gemäß den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben auf Antrag begründet oder fortgesetzt haben.

Mit Änderung des § 5 StBVG durch die Gesetzesänderung vom 23.04.2002 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2002, Seite 177), in Kraft getreten am 01.01.2002, wird auch Mitglied, wer aus dem Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg wegen eines Wechsels in das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen ausgeschieden war, oder wer infolge einer Mitgliedschaft in einem anderen Versorgungswerk erst gar nicht Mitglied im Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg werden konnte, wenn die Mitgliedschaft in dem anderen Versorgungswerk oder im

Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen endet, zu diesem Zeitpunkt die Kammerzugehörigkeit zu einer Steuerberaterkammer in Baden-Württemberg besteht und bis zum 31.12.2008 das 45. Lebensjahr und ab 01.01.2009 das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.

Durch die Schaffung des Versorgungswerks erhielten die erwähnten Personen die Möglichkeit, unabhängig von staatlichen Eingriffen in Selbstverwaltung und eigener Gestaltung ihre Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsvorsorge in eigene Hände zu nehmen, wie das die Angehörigen anderer klassischer freier Berufe mit Kammersystem, insbesondere Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftsprüfer zum Teil schon seit langer Zeit unternommen haben.

Die Vorteile eines selbstverwalteten berufsständischen Versorgungswerks sind eindeutig. Die Solidargemeinschaft des steuerberatenden Berufsstandes eines Landes sichert sich gegen die genannten Risiken gemeinsam und gegenseitig ab. Sie hat die Möglichkeit zur Mitbestimmung und Ausgestaltung der Mitgliedschaft. Jedes Mitglied hat entsprechend der Satzung die Möglichkeit, durch freiwillige Mehrzahlungen Einfluss auf seine Anwartschaftshöhe zu nehmen. Ziel der berufsständischen Versorgung ist es, durch Konzentration auf den Kernbereich des freiberuflichen Risikos eine optimale Versorgung ohne Belastung durch systemfremde Leistungen zu erreichen.

### 3. Organe

Die Organe des Versorgungswerks und deren Funktionen sind im Folgenden:

#### Die Vertreterversammlung (§ 3 der Satzung)

Diese besteht aus 15 Mandatsträgern, bestimmt nach den Vorgaben von § 3 StBVG, ausgewählt nach dem Verhältnis der dem Versorgungswerk angehörenden Mitglieder der Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg. Sie beschließt insbesondere über den Erlass und die Änderung der Satzung, die Wahl des Vorstands und seines Vorsitzenden, die Feststellung des Haushaltsplans und des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Vorstands, die Festsetzung der Beiträge und Bemessung der Leistungen nach Maßgabe der Satzung.

Der Vertreterversammlung gehörten im Berichtsjahr an:

#### **Vorsitzende:**

Renate Wild	StB	Erbach
-------------	-----	--------

#### **Stellvertreter:**

Werner H. Jakob	StB / RB	Heidelberg
-----------------	----------	------------

#### **13 weitere Mitglieder:**

Dr. Petra Bittrolff	vBP / StB, Dipl.-Kffr.	Bruchsal
Astrid Boll,	StB, Dipl.-Bw.(BA)	Bad Krozingen
Jürgen Braun	StB	Bonndorf
Angelika Dieterle	StB, Dipl.-Vw.	Tübingen
Michael Erhardt	StB, Dipl.-Kfm.	Geislingen
Matthias Franz	StB, Dipl.-Bw.(BA)	Stuttgart
Eva Härle-Mantel	StB, Dipl.-Kfm.	Ulm
Jürgen Härter	StB	Fellbach
Manuela Lander	StB, Dipl.-Bw.(BA)	Karlsruhe
Anita Lehner	StB	Ulm
Dr. Susanne Mack	StB, Dipl.-Kfm.	Ulm
Ursula Stolz	StB	Ettenheim
Michael Tempel	StB, Dipl.-Bw.(BA)	Reutlingen

Der Vorstand (§ 4 der Satzung)

Dieser besteht aus fünf Mitgliedern, von der Vertreterversammlung am 03.07.2007 gewählt, gemäß § 3 Abs. 5, Ziff. 3 sowie § 4 StBVG und Satzung. Mindestens drei Mitglieder des Vorstands müssen dem Versorgungswerk angehören, in jedem Fall aber der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Die Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich Mitglieder der Vertreterversammlung sein.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Vertreterversammlung und beschließt über die Angelegenheiten des Versorgungswerkes, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen.

Der Vorsitzende des Vorstands vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand hat einen Geschäftsführer bestellt. Dieser ist gemäß § 4 Abs. 7 des Steuerberaterversorgungsgesetzes nicht Organ des Versorgungswerkes.

Dem Vorstand gehörten im Berichtsjahr an:

**Vorsitzender:**

Dieter Bohnert                      StB    Eningen

**Stellvertretender Vorsitzender:**

Peter von Au                      StB / RB Dipl.-Kfm.                      Baiersbronn

**drei weitere Mitglieder:**

Elke Heeb                      StB / RB / vBP, Dipl.-Kffr.                      Böblingen

Hartmut Kilger                      RA    Tübingen

Elke Mimler                      StB, Dipl.-Vw.                                      Freiburg

Vier Mitglieder des Vorstands sind Mitglieder des Versorgungswerkes. Herr Rechtsanwalt Hartmut Kilger ist kein Mitglied des Versorgungswerkes, gehört dem Vorstand aber als geeigneter Fachmann an.

#### 4. Finanzierung und Rechnungsgrundlagen

Die Mittel des Versorgungswerkes werden durch die Beiträge der Mitglieder, durch Vermögenserträge und durch sonstige Einnahmen aufgebracht. Sie dürfen nach § 41 der Satzung nur für satzungsgemäße Leistungen, notwendige Verwaltungskosten und sonstige zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerkes erforderliche Aufwendungen sowie zur Bildung erforderlicher Rücklagen und Rückstellungen verwendet werden.

Als Finanzierungsverfahren wird das offene Deckungsplanverfahren zur Anwendung gebracht. Die Leistungshöhe wird nach Satzung und versicherungsmathematischem Gutachten im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz derart festgesetzt, dass ein Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben erzielt wird. In der versicherungstechnischen Bilanz werden hierbei auch die künftigen Beiträge und die darauf beruhenden Leistungen berücksichtigt, was auf der Grundlage der gesetzlich verankerten Pflichtmitgliedschaft möglich ist.

Der Vorstand hat                      Herrn **Hans-Jürgen Knecht**  
Sturmstrasse 112, 40229 Düsseldorf  
Diplommathematiker, Wirtschaftsprüfer und Aktuar (DAV),  
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für  
Versicherungsmathematik in der Altersversorgung

zum Versicherungsmathematiker bestellt.



## **5. Aufsichtsbehörden**

Das Versorgungswerk steht unter Aufsicht des Landes Baden-Württemberg. Die allgemeine Rechtsaufsicht wird durch das Finanzministerium, die Versicherungsaufsicht durch das Wirtschaftsministerium ausgeübt. Die allgemeine Rechtsaufsicht bestimmt sich nach § 88 Abs. 3 Steuerberatungsgesetz und § 118 Abs. 3 sowie §§ 120 bis 125 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Für die Versicherungsaufsicht gelten die in § 18 StBVG zitierten besonderen Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der bis zum 31.12.2001 geltenden Fassung.

## B. Lagebericht

### 1. Geschäftsablauf

#### 1.1 Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung ist im Jahr 2008 zu drei Versammlungen zusammengetreten und zwar an den nachbenannten Terminen.

Am 11.02.2008 fand die 22. Vertreterversammlung mit folgenden Tagesordnungspunkten statt:

1. Genehmigung des Protokolls der 21. Vertreterversammlung vom 27.11.2007
2. Beschlüsse zur Umsetzung der berufsständischen Richttafeln bRt 2006 und zur Einführung von eintrittsaltersabhängigen Faktoren für die Rentenberechnung
3. Vorstellung des elektronischen Archivs
4. Verschiedenes

Zu allen Punkten erfolgte die entsprechende Beschlussfassung.

Am 24.06.2008 fand die 23. Vertreterversammlung mit folgenden Tagesordnungspunkten statt:

1. Genehmigung des Protokolls der 22. Vertreterversammlung vom 11.02.2008
2. Bericht der Vorsitzenden der Vertreterversammlung
3. Bericht des Vorsitzenden des Vorstands
4. Änderung der Grundsätze der Vermögensanlage
5. Satzungsänderungen
6.
  - a) Beschlussfassung zum versicherungsmathematischen Gutachten
  - b) Beschlussfassung zum Rentensteigerungsbetrag
7.
  - a) Vorlage des Jahresabschlusses 2007, Erläuterung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
  - b) Feststellung des Jahresabschlusses 2007
  - c) Entlastung des Vorstands gemäß § 42 Absatz 4 der Satzung
8. Wahl des Wirtschaftsprüfers
9. Verschiedenes

Zu allen Punkten erfolgte die entsprechende Beschlussfassung.

Am 25.11.2008 fand die 24. Vertreterversammlung mit folgenden Tagesordnungspunkten statt:

1. Aktuelle Situation am Kapitalmarkt, Entwicklung des Fonds VSBW, Auswirkung Einsatz von Derivaten
2. Genehmigung des Protokolls der 23. Vertreterversammlung vom 24.06.2008
3. Bericht der Vorsitzenden der Vertreterversammlung
4. Bericht des Vorsitzenden des Vorstands
5. Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2009
6. Beschlussfassung über den Beitragssatz und die Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 2009
7. Terminfestlegung für die 25. und 26. Vertreterversammlung in 2009
8. Verschiedenes

Zu allen Punkten erfolgte die entsprechende Beschlussfassung.

#### 1.2 Vorstand

Der Vorstand trat in 2008 zu insgesamt sieben Sitzungen zusammen. Die zum Teil zeitlich umfangreichen Sitzungen beinhalteten vor allem Entscheidungen zu Klagen, Widersprüchen, Härtefall-, Erlass-, Stundungs- und Rentenanträgen und zu Zwangsvollstreckungen sowie die Vorbereitung Änderung der Grundsätze der Vermögensanlage und der Satzungsänderung aufgrund der erfolgten Gesetzesänderung zum Wegfall der 45-Jahres-Grenze als

Zugangsbegrenzung zum Versorgungswerk, der Koordinierung nach der EWG-VO 1408/71 und der Umsetzung der neuen berufsständischen Richtttafeln bRt 2006 als auch die Vorbereitung der Beschlussvorlagen zur Vorlage an die Vertreterversammlung.

Weiterhin beschäftigte sich der Vorstand mit der Entwicklung des rechtlichen und politischen Umfeldes der berufsständischen Versorgung, speziell auch mit der Einführung des Syndikus-Steuerberaters sowie der hierfür angestrebten Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht, der derzeitigen und zukünftigen Kapitalanlage, dem hier notwendigen Berichtswesen an die Versicherungsaufsicht, dem Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres und der Durchführung der Umstellung der Mitgliederbuchhaltung CuRA auf das Release 7.0 inkl. neuer Datenbank, neuer Vertragsgestaltung und Anbindung der elektronischen Arbeitgebermeldungen ab 01.01.2009.

### **1.3 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsführung des Versorgungswerks lag in der Hand von Frau Bärbel Wermann, Diplomverwaltungswirtin (FH) und Diplomwirtschaftsingenieurin (FH). Die Geschäftsstelle war in Vollzeit mit Frau Margit Gloger, Frau Helga Krauter und Herrn Matthias Manck sowie stundenweise mit Frau Ute Wolff besetzt.

Das Versorgungswerk hat für die Mitgliederverwaltung weiterhin die Spezialsoftware CuRA der Firma TN CuRA GmbH in Aachen in Einsatz. Dieses Programm wird im Auftrag von mehreren Versorgungswerken entwickelt. Die Finanzbuchhaltung erfolgt ebenfalls weiterhin mit der Software REWE von DATEV. Hier werden über eine Schnittstelle die Buchhaltungsdaten aus CuRA zugeführt. Für das elektronische Archiv ist die DMS-Software d.3 der Firma d.velop im Einsatz.

Die laufenden Verwaltungstätigkeiten bestanden insbesondere im Erlassen der Bescheide zur Festsetzung der Beiträge und zur Beendigung bzw. Befreiung von der Mitgliedschaft. Ferner wurde die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen für die Beiträge überwacht sowie die Auszahlung der Renten und Überleitung von Beiträgen ausgeführt. Außerdem wurde die Umstellung auf das CuRA-Release 7.0 vorbereitet und die organisatorischen Grundlagen für die elektronischen Arbeitgebermeldungen geschaffen. Neben der Mitgliederbuchhaltung erfolgte die Finanzbuchhaltung inkl. der Jahresabschlussarbeiten. Das Vermögen des Versorgungswerks wurde entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, den Verordnungen der Aufsichtsbehörde und den Beschlüssen der Vertreterversammlung und des Vorstands verwaltet.

### **1.4 Zugehörigkeit zu Vereinigungen**

Das Versorgungswerk der Steuerberater ist seit dem 01.08.1999 Mitglied der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) in Köln, in welcher alle echten berufsständischen Versorgungseinrichtungen in Deutschland zusammengefasst sind. Ihr gehören über 80 weitere Versorgungswerke an. Herr Rechtsanwalt Hartmut Kilger, war von 1988 bis 2004 Mitglied des Rechtsausschusses und ist seit 2004 Vorstandsmitglied dieses Verbandes. Die ABV fördert die Zusammenarbeit zwischen den Versorgungswerken, ist Informations- und Beratungsstelle für seine Mitglieder und gleichzeitig Kontaktstelle zu Bundes- und EU-Behörden. Die gemeinsame Arbeit zur Wahrung des Befreiungsrechts nach § 6 SGB VI ist die derzeit und künftig wichtigste Aufgabe dieses Verbandes.

Die 30. Mitgliederversammlung der ABV fand am 15.11.2008 in Hannover statt. Neben den üblichen Regularien, wie Feststellung des Jahresabschlusses 2007, Entlastung des Vorstands und Beschluss des Haushaltsplans 2009 standen die Neuwahl des Vorstands und Beschlüsse zur Satzungsänderung an. Außerdem wurde am Vorabend von Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Rainer Pitschas vom Lehrstuhl für Verwaltungswissenschaft, Internationale Beziehungen und Öffentliches Recht an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer ein Vortrag zum Thema: „Subsidiarität staatlicher Alterssicherung und Versorgungsautonomie Freier Berufe, Verfassungsfragen der Berufsständischen Versorgung“ gehalten.

Zwischen den bisher bestehenden zwölf Steuerberaterversorgungswerken in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen (angeschlossen Hamburg und Bremen), Nordrhein-Westfalen (angeschlossen Thüringen), Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein sowie im Saarland wurde ein ständiges Rundgespräch eingerichtet. Das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer des Landes Nordrhein-Westfalen (WPV) wurde in dieses Rundgespräch aufgenommen. Ziel ist die gegenseitige Information, die Beratung und die Durchsetzung gemeinsamer Strategien. Das Rundgespräch unterstützt damit vorrangig die Arbeit der ABV bei der Vor- und Nachbereitung der ABV-Themen.

Im Geschäftsjahr 2007 fanden das 17. und 18. Rundgespräch am 13.06.2008 bzw. am 14.11.2008 statt. Tagesordnungspunkte waren neben den üblichen Regularien der Bericht aus der ABV, die Vorbereitung der Wahl des ABV-Vorstands und der anstehenden Satzungsänderungen der ABV sowie die Gestaltung der Überleitungen ab Januar 2009, die Berichte der Versorgungswerke zu den Kerndaten und zur Umsetzung der Gesetzes- und Satzungsänderungen aufgrund der neuen berufsständischen Richttafeln bRt 2006 sowie der VO 1408/71. Zum letztgenannten Punkt erfolgte nochmals eine Diskussion, die auf dem Rundgespräch im Frühjahr 2009 (nach Behandlung des Problems im Rechtsausschuss der ABV) zur Ergebnisfindung fortgesetzt wird.

Zum Berichtszeitpunkt besteht nach Kündigung der Überleitungsabkommen mit den restlichen Steuerberaterversorgungswerken zum 31.12.2008 nunmehr noch das Überleitungsabkommen mit dem Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen (WPV).

### **1.5 Versicherungsmathematisches Gutachten und Rentensteigerungsbetrag**

Im Geschäftsjahr 2008 wurde das versicherungsmathematische Gutachten für das Geschäftsjahr 2007 durch den Versicherungsmathematiker Herrn Hans-Jürgen Knecht erstellt.

Die Rentensteigerungsbeträge ab 01.01.2008 in Höhe von 88,00 € und ab 01.01.2009 in Höhe von 42,50 € wurden von der Vertreterversammlung am 03.07.2007 bzw. 24.06.2008 gem. § 22 Abs. 2 Satz 2 der Satzung festgesetzt und von der Versicherungsaufsicht am 05.02.2008 bzw. 03.11.2008 genehmigt.

### **1.6 Haushaltspläne und Rechnungsabschluss 2007**

Die Mittel des Versorgungswerks der Steuerberater dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen, der erforderlichen Verwaltungskosten und für sonstige zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerks erforderliche Aufwendungen und zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden (§ 41 der Satzung). Grundlage hierfür ist ein von der Vertreterversammlung beschlossener Haushaltsplan. Die Haushaltspläne für 2008 und 2009 wurden gem. § 3 Abs. 6 Nr. 4 der Satzung von der Vertreterversammlung am 27.11.2007 bzw. 25.11.2008 beschlossen und den Aufsichtsbehörden zur Kenntnis vorgelegt.

Der Rechnungsabschluss 2007 (Jahresabschluss mit Lagebericht) und der Geschäftsbericht 2007 des Vorstands wurde gem. § 42 Abs. 3 und § 4 Abs. 8 der Satzung erstellt.

Der Rechnungsabschluss 2007 und die ihm zu Grunde liegende Buchführung wurden Ende Mai 2008 gem. § 42 Abs. 4 Satz 1 der Satzung von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bansbach, Schübel, Brösztel und Partner GmbH, Stuttgart geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Buchführung und der Jahresabschluss des Steuerberaterversorgungswerks einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung entsprechen. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat ebenfalls keinen Anlass zur Beanstandung gegeben. Der aus der Buchführung entwickelte Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Er vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Versorgungswerks.

Die Vertreterversammlung hat am 24.06.2008 gem. § 3 Abs. 6 Nr. 4 der Satzung über den Rechnungsabschluss 2007 und die Entlastung des Vorstands beschlossen.

Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Beschluss des Rechnungsabschlusses 2007 und die Entlastung des Vorstands durch die Vertreterversammlung wurden der Versicherungsaufsicht gem. § 42 Abs. 4 Satz 2 und 3 der Satzung vorgelegt bzw. nachgewiesen.

## 2. Geschäftsergebnis

### 2.1 Personenbestands- und Beitragszahlen

Der Personenbestand stellt sich zum Jahresende wie folgt dar:

	2008	Vorjahr
<b>aktive Mitglieder am 01.01.</b>	<b>4.223</b>	<b>4.022</b>
Neuzugänge	483	389
auf Vorjahre rückwirkende fortgesetzte Mitgliedschaft	2	1
nicht Mitglied geworden gem. § 5 Abs. 3 der Satzung	- 42	- 40
Befreiung von der Mitgliedschaft gem. § 6 der Satzung	- 1	- 2
Beendigung der Mitgliedschaft durch Beitragserstattung	0	- 1
Beendigung der Mitgliedschaft durch Beitragsüberleitung	- 91	- 88
Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod	- 1	- 3
Beendigung der Mitgliedschaft mit Anwartschaft	- 36	- 37
auf Vorjahre rückwirkende Mitgliedschaftsbefreiung oder –beendigung	- 2	- 1
Wechsel in den Leistungsbezug	- 17	- 17
<b>aktive Mitglieder am 31.12.</b>	<b><u>4.518</u></b>	<b><u>4.223</u></b>
davon freiwillige Pflichtmitglieder auf Antrag	169	185
fortgesetzte Mitglieder	176	194
Angestellte	2.573	2.413
Selbstständige	1.945	1.810
weiblich	2.062	1.914
männlich	2.456	2.309
<b>passive Mitglieder am 31.12.</b>	<b>77</b>	<b>62</b>
davon Altersrentner/-innen	70	55
Berufsunfähigkeitsrentner/-innen	7	7
<b>Mitglieder am 31.12.</b>	<b><u>4.595</u></b>	<b><u>4.285</u></b>
<b>sonstige Leistungsempfänger</b>	<b>18</b>	<b>16</b>
davon Witwen	8	8
Witwer	3	2
Halbwaisen	7	6
<b>ehemalige Mitglieder mit Anwartschaft</b>	<b>165</b>	<b>143</b>
<b>versorgungsausgleichsberechtigte Personen</b>	<b>60</b>	<b>48</b>
<b>anwartschaftsberechtigte Personen am 31.12.</b>	<b><u>4.838</u></b>	<b><u>4.492</u></b>

Für die aktiven Mitglieder ergibt sich folgende Beitragsstruktur:

Jahr:	2008	2006	2004	2002	2000
<b>Durch Bescheid veranlagt</b>	<b>4.494</b>	<b>4.020</b>	<b>3.570</b>	<b>3.056</b>	<b>2.427</b>
Davon:					
10/10 Beitrag § 11 I Regelpflichtbeitrag	915	863	847	1.187	868
10/10 Beitrag § 11 II Persönlicher Pflichtbeitrag	2.750	2.347	1.902	1.134	913
davon aus Beitragsbemessungsgrenze	448				
10/10 Beitrag § 11 II aus Einkommen <= 0,00 €	237	161	151	102	75
05/10 Beitrag § 11 V 2 Ehegatten im VW	2	5	4	3	5
5– 9/10 Beitrag §§ 11, 12 I Übergangsbestand	179	180	181	191	209
4/10 Beitrag § 12 I Übergangsbestand	1	1	1	1	1
3/10 Beitrag § 12 I Übergangsbestand	26	26	28	27	27
2/10 Beitrag § 12 I Übergangsbestand	27	27	28	28	28
1/10 Beitrag § 12 I Übergangsbestand	60	61	61	63	65
5-9/10 Beitrag § 12 II Übergangsbestand auf Antrag	33	40	44	47	48
5/10 Beitrag § 12 III Existenzgründer	106	172	213	170	114
1/10 Beitrag § 13 I BfA-Mitglieder	99	92	65	65	54
Beitrag nach § 13 II Arbeitslose, Pflegeleistende	16	15	21	12	1
11–15/10 Beitrag § 14 mit zusätzlichem Beitrag	43	30	24	26	19
<b>Zum Stichtag noch ohne Beitragsfestsetzung:</b>	<b>24</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>1</b>
<b>Gesamt:</b>	<b><u>4.518</u></b>				

Beitragsvolumen zum 31.12.2008:

Das festgesetzte Beitragsvolumen in 2008 beträgt	39.432.803,42 €.
Davon wurden für Vorjahre noch festgesetzt	- <u>380.228,75 €.</u>
Das bereinigte Beitragsvolumen für 2008 beträgt damit	<b><u>39.052.574,67€.</u></b>

## 2.2 Widerspruchsverfahren und Klagen

Im Geschäftsjahr 2008 waren 123 Widerspruchsverfahren anhängig, davon wurden 71 durch Abhilfe, 21 durch Widerspruchsbescheid und 17 durch Rücknahmen oder Sonstiges erledigt. Zum Berichtszeitpunkt waren noch 14 Widerspruchsverfahren aus 2008 und älter in Bearbeitung.

Vor den Verwaltungsgerichten waren in 2008 zwei Klagen anhängig. Davon wurde eine bis zum Berichtszeitpunkt zurückgenommen.

## 2.3 Billigkeitsmaßnahmen, Mahnwesen und Vollstreckungen

Im Geschäftsjahr 2008 wurde über 30 Härtefallanträge entschieden. Dabei wurden drei Anträge abgelehnt und in 27 Fällen wurde der Beitrag ermäßigt.

Es wurden 64 Stundungen neu gewährt. Zwei Stundungen wurden wieder aufgehoben, 74 wurden in 2008 abgezahlt und 34 befanden sich zum 31.12.2008 noch in Ratenzahlung. Stundungszinsen wurden i.H.v. 18.894,16 € festgesetzt.

Für rückständige Beiträge wurden 10.798,55 € Säumniszuschläge festgesetzt. 460,50 € Nebenkosten des Geldverkehrs, 126,70 € Mahnkosten und 489,00 € Vollstreckungskosten wurden nacherhoben.

## 2.4 Erstattungen, Überleitungen und Nachversicherungen

Für 23 Mitglieder wurden in 2008 Beiträge an andere Steuerberaterversorgungswerke i.H.v. 422.716,67 € übergeleitet, davon war bei acht Mitgliedern die Mitgliedschaft bereits vor 2008 beendet worden. Vier in 2008 ausgeschiedene Mitglieder beantragten die Überleitung fristgerecht erst in 2009.

Für 72 Mitglieder endete in 2008 die Mitgliedschaft im Versorgungswerk wegen des Beginns der Mitgliedschaft im WPV. Gegen die Beitragsüberleitung wurde ein Widerspruch eingelegt. Insgesamt wurden 3.552.401,80 € übergeleitet. Da davon bei 2 Mitgliedern die Überleitung der Beiträge an das WPV aufgrund der Widerspruchsfrist von sechs Monaten erst in 2009 erfolgen konnte, wurden hierfür 235.088,34 € zurückgestellt.

In 2008 wurden außerdem Beiträge für im Jahr 2007 zum WPV gewechselte Mitglieder i.H.v. 1.110.223,01€ übergeleitet und die dafür gebildeten Rückstellungen verbraucht.

Beitragserrstattungen erfolgten in 2008 nicht.

Aus anderen Steuerberaterversorgungswerken wurden für 16 Mitglieder Beiträge i.H.v. 288.339,33 € an das Versorgungswerk übergeleitet.

An Nachversicherungen wurden für 13 Mitglieder insgesamt 534.555,10 € in Empfang genommen.

## 2.5 Leistungen

Seit 2008 wurden weitere 16 Altersrenten geleistet. Eine Altersrente entfiel wegen Tod des Mitglieds. Insgesamt wurden für 70 Altersrenten (auf das Jahresende bezogen) 421.628,79 € gezahlt. Eine neue Berufsunfähigkeitsrente wurde gewährt. Eine Berufsunfähigkeitsrente entfiel wegen Tod des Mitglieds. Für zum Jahresende sieben Berufsunfähigkeitsrenten erfolgte die Zahlung von 112.722,88 €.

Für acht Witwen, drei Witwer und sieben Halbwaisen wurden Hinterbliebenenrenten i.H.v. 138.841,90 € gezahlt. Für drei Sterbefälle wurde in 2008 Sterbegeld beantragt und insgesamt 3.298,42 € ausgezahlt.

Fünf Anträge auf Kostenübernahme bei Rehabilitationsmaßnahmen wurden in 2008 gestellt. Ein Antrag wurde abgelehnt, zwei Anträge wurden zurückgenommen und zwei Anträge bewilligt. Hierfür wurden 8.137,55 € geleistet.

Aufgrund von rechtskräftigen Versorgungsausgleichen wurden 7.415,43 € an die Deutsche Rentenversicherung Bund ausgezahlt.

## 2.6 Kapitalanlagen

In 2008 wurden Kapitalanlagen ausschließlich in zwei gemischte Wertpapierspezialfonds sowie Festgelder (nur bis zur Anlage in den Fonds) getätigt. Das Kapitalanlagevermögen betrug zum 31.12.2008 insgesamt 276.034.052,85 €.

Der Wertpapierspezialfonds BWK 65 der Baden-Württembergischen Investmentgesellschaft (BW Invest), erhielt in 2008 die Hälfte der monatlichen Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen des BWK 65 belief sich zum 31.12.2008 auf 139.140.741,96 € mit einem durchschnittlichen Wertzuwachs von 3,77 % p.a. seit Auflage (Rendite nach ROI-Methode).

Der Wertpapierspezialfonds VSBW der Allianz Global Investors, erhielt ebenfalls die Hälfte der monatlichen Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen des VSBW belief sich zum 31.12.2008 auf 136.893.310,89 € mit einem durchschnittlichen Wertzuwachs von 3,07 % p.a. seit Auflage (Rendite nach ROI-Methode).



Die Kapitalerträge aus den Festgeldern und den Wertpapierspezialfonds betragen zum 31.12.2008 lediglich 2.357.402,33 €, da die Erträge aus dem BWK 65 zum Geschäftsjahresende am 31.10.2008 nicht ausgeschüttet, sondern thesauriert wurden.

Die Versicherungsaufsicht toleriert durch Bescheid vom 07.12.2000, dass das gesamte gebundene Vermögen überwiegend in gemischten Wertpapier-Sondervermögen, die speziell für das Versorgungswerk aufgelegt worden sind, angelegt wird. Voraussetzung dabei ist, dass diese Vermögen der direkten Kontrolle und Eingriffsmöglichkeit des Versorgungswerks unterliegen und sichergestellt ist, dass die Vermögensanlage innerhalb der Spezialfonds nach den Vorschriften der §§ 54 und 54a VAG in der bis 31.12.2001 geltenden Fassung (alte Fassung - aF) erfolgt. Dies ist u.a. im Rahmen der vierteljährlichen Berichte entsprechend § 54d VAG aF nachzuweisen. Inhaltlich kann sich die Vermögensanlage innerhalb der Spezialfonds somit an den Erläuterungen des Rundschreibens R 4/95 des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 02.12.1995 orientieren. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieser Sonderregelung von den im VAG grundsätzlich eröffneten Möglichkeiten der nicht kongruenten Bedeckung (Vermögensanlage in Fremdwährungen – Anlage C zum VAG aF) und des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten (§ 7 Abs. 2 VAG aF) kein Gebrauch gemacht werden kann. Ab dem 01.01.2002 wurde durch den Gesetzgeber § 54a VAG aF aufgehoben und § 54 VAG aF geändert. An die Stelle des Anlagenkatalogs des § 54a VAG aF trat die Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnIV). Da die Versorgungswerke nicht der unmittelbaren Anwendung unterliegen, teilte die Versicherungsaufsicht mit Schreiben vom 20.11.2001 mit, dass aufgrund der bereits erteilten Sonderregelungen keine Veranlassung für eine Änderung der bestehenden aufsichtsrechtlichen Regelungen besteht. Es bleibt deshalb bei der Verweisung auf §§ 54 und 54a VAG aF. Allerdings sind durch Änderung der Grundsätze der Vermögensanlage mit Beschluss der Vertreterversammlung vom 24.06.2008 Derivate im Rahmen der Wertpapierspezialfonds ausschließlich zur Absicherung gegen Kurs- und Zinsänderungsrisiken bei vorhandenen Vermögenswerten zulässig. Dieser Einsatz von Derivaten wurde von der Versicherungsaufsicht bereits mit Schreiben vom 11.10.2005 für alle baden-württembergischen Versorgungswerke und nochmals speziell die entsprechende Änderung der Grundsätze der Vermögensanlage mit Schreiben vom 12.09.2008 genehmigt.

Die notwendigen Entscheidungen für die Anlagestrategie werden in den Anlageausschüssen der Spezialfonds getroffen. Beim BWK 65 gehörten in 2008 dem Anlageausschuss von der Depotbank Herr Uwe Deberling, Abteilungsdirektor der Filiale Stuttgart der Baden-Württembergischen Bank sowie vom Versorgungswerk Herr Dieter Bohnert, Vorsitzender des Vorstands, Herr Peter von Au, stellvertretender Vorsitzender des Vorstands, und Frau Bärbel Wermann, Geschäftsführerin, an. Vorsitzender des Anlageausschusses ist Herr Dieter Bohnert. Der Ausschuss hatte in 2000 die Grundsätze der Anlagepolitik beschlossen. Zunächst wurde festgelegt, dass der Aktienanteil im Fonds 25 % des Werts des Sondervermögens nicht überschreiten darf, obwohl die Grundsätze der Vermögensanlage 30 % zulassen würden. Die Benchmark des Fonds war zunächst auf 15 % DJ Euro Stoxx 50 und auf 85 % RexP festgelegt worden. In 2008 wurde von der Benchmark RexP auf den JP Morgan EMU Bond Index 10 Jahre umgestellt. Im Berichtsjahr wurde vereinbart, den Aktienanteil bei Bedarf um den Benchmarkanteil von 15 % mit bis zu +/- 5 % schwanken zu lassen bzw. auch weiter in den einstelligen Bereich abzusenken. Beim Spezialfonds VSBW gehörten in 2008 dem Anlageausschuss von der Depotbank Herr Manfred Häffner, Betreuung Wertpapiergeschäft der Filiale Stuttgart der Dresdner Bank sowie vom Versorgungswerk Herr Dieter Bohnert, Vorsitzender des Vorstands und Herr Peter von Au, stellvertretender Vorsitzender des Vorstands, an. Vorsitzender des Anlageausschusses ist Herr Dieter Bohnert. Zur Anlagestrategie wurden die gleichen Festlegungen getroffen wie für den Spezialfonds BWK 65.

## **2.7 Verwaltungskosten**

Die allgemeinen Verwaltungskosten betragen in 2008 insgesamt 658.023,20 €. Die Kosten für die Verwaltung von Kapitalanlagen wurden in 2008 mit 17.858,42 € beziffert.

Im Verhältnis zu den Erträgen (Beiträge und Kapitalerträge) lag der Verwaltungskostensatz im Berichtsjahr bei 1,59 %.

### 3. Einschätzung der Entwicklung

#### 3.1 Regelpflichtbeitrag in 2009

Der Regelpflichtbeitrag ist gem. § 11 Abs. 1 der Satzung für das Jahr 2009 wie folgt festzustellen:

In Baden-Württemberg geltende jährliche Beitragsbemessungsgrenze	64.800,00 €
In Baden-Württemberg geltende monatliche Beitragsbemessungsgrenze	5.400,00 €
Beitragsatz der gesetzlichen Rentenversicherung	19,90 %
Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung = <b>Regelpflichtbeitrag</b>	<b>1.074,60 €</b>

Der Regelpflichtbeitrag im Geschäftsjahr 2009 beträgt damit 19,90 € mehr als im Geschäftsjahr 2008.

#### 3.2 Voraussichtliche Geschäftsentwicklung

Im Geschäftsjahr 2009 wird ein etwas höherer Mitgliederzugang erwartet als im Geschäftsjahr 2008 aufgrund weiterer Bestellungen so genannter Syndikus-Steuerberater und der Anhebung der Altersbeschränkung auf das vollendete 65. Lebensjahr.

Bei den Beiträgen wird aufgrund der leichten Erhöhung des Regelpflichtbeitrags gegenüber dem Vorjahr mit einer entsprechenden Erhöhung der Beitragseinnahmen gegenüber dem Vorjahr gerechnet, weil mehr als die Hälfte der Mitglieder den Regelpflichtbeitrag oder Zehntel des Regelpflichtbeitrags zahlt und ca. ein Sechstel der Mitglieder mit einkommensabhängigen Pflichtbeiträgen ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze bezieht. Beitragsmehreinnahmen in 2009 werden sich aber überwiegend aus dem erhöhten Mitgliederzugang ergeben.

Bis zum Berichtszeitpunkt wurde eine weitere Berufsunfähigkeitsrente beantragt. Durch die Altersstruktur der Mitglieder sind mittelfristig nur geringe Rentenleistungen aufgrund des Alters zu erbringen, zumal sich diese Rentenleistungen nur aus einer kurzen aktiven Mitgliedschaftsdauer errechnen. Zum Berichtszeitpunkt werden 73 Altersrenten gezahlt. Beitragserstattungen gem. § 18 der Satzung sind ab 01.01.2009 nicht mehr möglich. Damit können voraussichtlich die Beitragseinnahmen abzüglich der Verwaltungsaufwendungen, der bisherigen geringen Rentenleistungen und der nun eingeschränkten Überleitungen überwiegend der Deckungsrückstellung, der Rückstellung für die Leistungsverbesserung und der Verlustrücklage zugeführt werden.

Die Vermögensanlage erfolgt weiterhin in zwei gemischte Wertpapierspezialfonds. Durch das aufgrund der wachsenden Beitragseinnahmen kontinuierlich ansteigende Anlagevolumen ist mittelfristig mit einer Verbesserung des Ergebnisses bei den Kapitalerträgen zu rechnen. Jedoch werden die Kapitalerträge auch in 2009 von der Kursentwicklung an den weiterhin sehr volatilen Kapitalmärkten aufgrund der auf die allgemeine Wirtschaft übergreifenden Finanzmarktkrise mittelbar ungünstig beeinflusst. Damit haben Unwägbarkeiten für die Vermögensanlage sichtbar zugenommen. Insbesondere das Niveau der langfristigen Kapitalmarktzinsen und dessen Entwicklung ist im Hinblick auf den Rechnungszins des Versorgungswerks von 4,0 % kritisch zu beobachten, zumal derzeit auch kein anhaltender Ausgleich durch die Aktienmärkte absehbar ist. Den Risiken im Bereich der Vermögensanlage ist insbesondere durch Mischung und Streuung, Verminderung von Bonitätsrisiken und durch Bildung von stillen Reserven zur Vermeidung von Abschreibungen mittels einer vorsichtigen Ausschüttungspolitik in den Spezialfonds zu begegnen.

Eine Veränderung der personellen Struktur der Geschäftsstelle ist derzeit nicht geplant. Zum Berichtszeitpunkt sind vier Vollzeitstellen besetzt sowie eine geringfügig Beschäftigte im Einsatz.

Die Mitgliederbuchhaltung CuRA wurde Anfang 2009 auf das neue Release 7.0 umgestellt. Damit erfolgte auch die Umwandlung von einem Kauf- auf ein Mietsoftwareprogramm. Mit einer dazugehörigen Zusatzsoftware ist auch das Einlesen der seit 01.01.2009 gesetzlich vorgeschriebenen elektronischen Arbeitgebermeldungen für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer, die Mitglieder in berufsständischen Versorgungseinrichtungen sind, möglich. Bis zum September bzw. Oktober 2009 wird CuRA 7.0 noch auf das neue Versorgungsausgleichsverfahren angepasst bzw. um das Modul Rentenbezugsmitteilung erweitert.

Die Risiken der künftigen Entwicklung betreffen die für Versorgungswerke üblicherweise vorhandenen Risiken. Es wird keine Eintrittswahrscheinlichkeit einzelner Risiken gesehen.

### **3.3 Satzungskritik, Satzungsänderungen**

Im Geschäftsjahr 2008 wurde durch ein Mitglied Satzungskritik an der zum 01.01.2009 in Kraft getretenen Fassung geübt. Es wurde gerügt, dass die Anhebung des Renteneintrittsalters auf das 67. Lebensjahr nicht im selben Zeitrahmen erfolgt, wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung. Dem Mitglied wurde mitgeteilt, dass der Vorstand keinen Änderungsbedarf sieht. Es war den Gremien durchaus bewusst, dass keine Lösung beschlossen wurde, die deckungsgleich zur gesetzlichen Rentenversicherung ist. Eine solche wäre aber schon deswegen nicht möglich gewesen, als die Umsetzung der berufsständischen Richttafeln bRt 2006 zeitlich um einiges später erfolgt ist. Im Übrigen tritt auch keine Ungleichbehandlung ein, weder der Gesetz- noch der Satzungsgeber in Baden-Württemberg sind gehalten, eine mit der bundesweiten Lösung passgenaue Umsetzung zu beschließen. Das ergibt sich auch nicht aus der beide Systeme verbindenden Vorschrift des § 6 SGB VI.

Der Bundesgesetzgeber hat Anfang 2009 das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs beschlossen. Dieses Gesetz wurde im Bundesgesetzblatt vom 08.04.2009 (BGBl. I, 700-724) veröffentlicht und wird am 01.09.2009 in Kraft treten. Die Satzung ist zu diesem Termin entsprechend anzupassen. Der Vorstand erarbeitet derzeit einen entsprechenden Entwurf, der der Vertreterversammlung am 30.06.2009 zum Beschluss vorgelegt wird.

Stuttgart, den 14.05.2009

Dieter Bohnert, StB  
Vorsitzender des Vorstands



**C. Jahresabschluss**

**1. Bilanz zum 31.12.2008**

Seite 20 – 21

**2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. – 31.12.2008**

Seite 22

**Bilanz zum 31. Dezember 2008****AKTIVA**

	€	€	Vorjahr T€
<b>A. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE</b>			
I. Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände		15.569,00	13
<b>B. KAPITALANLAGEN</b>			
I. Sonstige Kapitalanlagen			
1. Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere		276.034.052,85	240.044
<b>C. FORDERUNGEN</b>			
I. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Mitglieder		4.132.501,39	3.817
<b>D. SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE</b>			
I. Sachanlagen			
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	29.322,50		40
II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestand			
1. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten	660.089,18		553
2. Kassenbestand	77,41		0
III. Sonstige Vermögensgegenstände	3.481,69	692.970,78	6
<b>E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>			
I. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten		3.110,35	5
		<u>280.878.204,37</u>	<u>244.478</u>

**PASSIVA**

	€	€	Vorjahr T€
<b>A. EIGENKAPITAL</b>			
I. Verlustrücklage		3.066.719,00	2.934
<b>B. VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNG</b>			
I. Deckungsrückstellung	267.394.028,00		221.202
II. Rückstellung für satzungsgemäße Leistungsverbesserung	9.976.902,06		19.201
III. Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Rückkäufe, Rückgewährungsbeiträge, Austrittsvergütungen und Überleitungen	<u>235.088,34</u>	277.606.018,40	1.018
<b>C. ANDERE RÜCKSTELLUNGEN</b>			
I. Sonstige Rückstellungen		35.550,93	32
<b>D. ANDERE VERBINDLICHKEITEN</b>			
I. Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft	145.981,82		77
II. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>23.934,22</u>	169.916,04	14
		<u>280.878.204,37</u>	<u>244.478</u>

**Gewinn- und Verlustrechnung**

für die Zeit vom 01.01.2008 bis 31.12.2008

	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
<b>I. Versicherungstechnische Rechnung</b>		
1. Verdiente Beiträge / gebuchte Beiträge	40.166.282,51	37.312.499,45
2. Beiträge aus der Rückstellung für Leistungsverbesserung	14.385.722,00	45.923.113,04
3. Erträge aus Kapitalanlagen Zinsen und ähnliche Erträge	2.357.402,33	9.477.881,11
4. Sonstige versicherungstechnische Erträge	30.768,91	32.140,74
5. Aufwendungen für Rückkäufe, Rückgewährungsbeiträge, Austrittsvergütungen und Überleitungen	-4.074.934,50	-3.219.758,46
6. Aufwendungen für Versicherungsfälle	-684.629,54	-498.185,61
7. Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Rückstellungen (Deckungsrückstellung)	-46.192.134,00	-68.781.549,00
8. Aufwendungen für erfolgsabhängige Leistungsverbesserung	-5.161.654,19	-19.200.969,87
9. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb		
a) Persönliche Aufwendungen	-318.679,60	-302.408,64
b) Sonstige Aufwendungen	<u>-339.343,60</u>	-219.892,73
10. Aufwendungen für Kapitalanlagen	-17.858,42	-16.803,62
11. Versicherungstechnisches Ergebnis	150.941,90	506.066,41
<b>II. Nichtversicherungstechnische Rechnung</b>		
1. Sonstige Erträge	31.342,93	19.875,00
2. Sonstige Aufwendungen	-678,80	-2.867,26
3. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	181.606,03	523.074,15
4. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-49.256,03	-30.741,15
5. Jahresüberschuss	132.350,00	492.333,00
6. Einstellung in Gewinnrücklagen		
a) in Verlustrücklage	-132.350,00	-492.333,00
7. Bilanzgewinn	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>



## BESTÄTIGUNGSVERMERK

### Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Geschäftsbericht des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg, Stuttgart, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Geschäftsbericht (Darstellung der Lage gemäß § 289 HGB und § 55 VAG) nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 238 - 335, 341 HGB) und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg, Stuttgart, liegen in der Verantwortung des Vorstands des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Geschäftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Geschäftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Geschäftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg, Stuttgart, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg, Stuttgart. Der Geschäftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg und stellt die Chancen und die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Stuttgart, den 28. Mai 2009



BANSBACH SCHÜBEL BRÖSZTL & PARTNER GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Frank'.

(Frank)  
Wirtschaftsprüfer

A large, stylized handwritten signature in black ink, appearing to be 'Sagert'.

(Sagert)  
Wirtschaftsprüfer

Oktober 2009

## Informationen für unsere Mitglieder

### Elektronische Arbeitgebermeldungen 2009, Änderung im Beitragsfestsetzungsverfahren

Bei sozialversicherungspflichtig angestellt tätigen Steuerberatern müssen die Arbeitgeber für Entgeltabrechnungszeiträume ab Januar 2009 die zur Beitragserhebung benötigten Daten monatlich elektronisch an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen übermitteln, § 28a Abs. 10 und 11 SGB IV.

Damit entfällt dann für Zeiträume ab 2009 das Einsenden von Gehaltsscheinen und Sozialversicherungsmeldungen von Ihnen als Mitglied oder von Beitragsnachweisen in Papierform durch den Arbeitgeber. Sollten im Ausnahmefall doch noch Entgeltnachweise in Papierform benötigt werden, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

Mit Eingang der elektronischen Arbeitgebermeldung im Versorgungswerk gilt der Beitrag anhand der elektronischen Entgeltmeldung als festgesetzt gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 der Satzung. Ein Bescheid nach § 15 Abs. 1 Satz 1 entfällt demzufolge. Damit entfallen auch die Jahresbeitragsbescheide, die bisher mit der Anwartschaftsbescheinigung im Folgejahr versendet wurden. Zur Übersicht über die festgesetzten Beiträge erhalten Sie nun mit der Anwartschaftsbescheinigung Bestätigungsschreiben für Arbeitgeber und Finanzamt über die geleisteten Beiträge. Die Bestätigung für die Arbeitgeber enthält Angaben zu den für das Kalenderjahr geleisteten Beiträgen. Die Bestätigung für das Finanzamt enthält die Angaben zu den in dem Kalenderjahr geleisteten Beiträgen.

Die Verpflichtung zur Beitragszahlung liegt allerdings weiterhin satzungsgemäß bei Ihnen als Mitglied. Der Arbeitgeber kann damit lediglich von Ihnen beauftragt werden.

### Unterschiede bei Zuschüssen zu medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung

Nach § 24 der Satzung kann bei medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen ein Kostenzuschuss gewährt werden. Im Gegensatz zu diesbezüglichen Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung handelt es sich hier nicht um eine Pflichtleistung, sondern um eine subsidiäre Kann-Leistung. Ein Zuschuss ist also ggf. nur möglich, wenn keine andere Stelle zur Kostenübernahme verpflichtet ist. Der Antrag ist schriftlich vor Einleitung der Maßnahme zu stellen.

Außerdem wird kein Übergangsgeld als Lohnersatzleistung, wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung, gezahlt. Dies ist kein Bestandteil des Leistungskatalogs der Satzung, da Übergangsgeld kein Kostenbestandteil der medizinischen Rehabilitationsmaßnahme ist. Auch ist zu beachten, dass die gesetzliche Rentenversicherung, wenn sie bei Mitgliedern des Versorgungswerks die Kosten zur medizinischen Rehabilitation übernimmt, ebenfalls an diese kein Übergangsgeld zahlt, da diese dort nicht mehr versichert sind. Hierzu sollte ggf. eine private Absicherung geprüft werden.

### Nachzahlungsmöglichkeit bei Kindererziehungszeiten für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen in der gesetzlichen Rentenversicherung

Anfang 2008 hatte das Bundessozialgericht (BSG) entschieden (Az.: B 13 R 64/06 R), dass die gesetzliche Rentenversicherung auch für kindererziehende Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke Kindererziehungszeiten anerkennen muss, wenn diese in den Versorgungswerken nicht systematisch vergleichbar wie in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden. Dies ist regelmäßig nicht der Fall, weil der Bund sich trotz entsprechender Forderungen der Versorgungswerke und ihrer Arbeitsgemeinschaft (ABV) bisher weigert, Beiträge für Zeiten der Kindererziehung an die Versorgungswerke zu zahlen, wie er diese an die gesetzliche Rentenversicherung zahlt.

Die Rentenversicherungsträger haben sich nach dieser Entscheidung des obersten deutschen Sozialgerichtes dafür entschieden, der Entscheidung zu folgen und haben nach der Prüfung aller Satzungen der berufsständischen Versorgungswerke inzwischen damit begonnen, Kindererziehungszeiten für Mitglieder der Versorgungswerke anzurechnen, wenn diese einen entsprechenden Antrag an die gesetzliche Rentenversicherung gestellt haben.

Für viele Mitglieder der Versorgungswerke führte die Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung aber nicht zu einem Rentenanspruch, weil sie allein mit den Kindererziehungszeiten die in der gesetzlichen Rentenversicherung geltende Wartezeit von 60 Monaten nicht erreichen konnten. Besonders betroffen waren hier diejenigen, meist Mütter, die ihre Kinder vor 1991 geboren haben, weil für Geburten vor 1991 in der gesetzlichen Rentenversicherung nur ein Jahr Kindererziehungszeit berücksichtigt wird. Aber auch Mitglieder, deren Kinder nach 1992 geboren wurden, konnten betroffen sein. Zwar wird für Geburten nach 1992 eine Kindererziehungszeit von drei Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt, was bedeutet, dass mindestens zwei Kinder geboren und erzogen worden sein müssen, um die Wartezeit von 60 Monaten zu erreichen. Den Missstand, dass man kindererziehenden Mitgliedern der Versorgungswerke zwar Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung anrechnete, sie aber einen Rentenanspruch meist nicht erreichen konnten, hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und anderer Gesetze (BGBl. I, Nr. 42/2009, Seite 1939 ff) abgeholfen. Durch Einfügung eines neuen § 208 SGB VI wurde festgelegt, dass Elternteilen, denen Kindererziehungszeiten anzurechnen sind, die aber die allgemeine Wartezeit der gesetzlichen Rentenversicherung von 60 Kalendermonaten nicht erfüllt haben, zur Erlangung einer Altersrente freiwillige Beiträge nachzahlen können. Die Beiträge können laut Gesetzestext auf Antrag frühestens nach Erreichen der Regelaltersgrenze und nur für so viele Monate nachgezahlt werden, wie zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit noch erforderlich sind, d.h. für maximal 60 Monate.

Für Mitglieder von Versorgungswerken, denen Kindererziehungszeiten der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet worden sind, bedeutet dies, dass sie, wenn sie die in der gesetzlichen Rentenversicherung geltende Regelaltersgrenze (derzeit 65., später 67. Lebensjahr) erreichen, freiwillige Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung, nach derzeitigen Rechtsstand mindestens 79,60 € monatlich an die Rentenversicherung nachzahlen können, um dort einen Rentenanspruch aus den Kindererziehungszeiten zu erlangen.

## Überleitungsabkommen

Aufgrund der Satzungsänderung ab 01.01.2009 sind die Überleitungsabkommen mit folgenden Versorgungswerken gekündigt (ggf. können hier Einzelüberleitungen im Rahmen des nach der EG-VO 1408/71 geplanten Überleitungsabkommens für kurze Mitgliedschaftszeiten vereinbart werden):

Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung,  
Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen,  
Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in Mecklenburg-Vorpommern,  
Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in Niedersachsen (angeschlossen Bremen und Hamburg),  
Versorgungswerk der Steuerberater in Nordrhein-Westfalen (angeschlossen Thüringen),  
Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerberaterinnen in Rheinland-Pfalz,  
Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Freistaat Sachsen,  
Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater im Land Schleswig-Holstein

Überleitungsabkommen mit dem Versorgungswerk der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer im Saarland, dem Steuerberaterversorgungswerk in Brandenburg und dem Steuerberaterversorgungswerk in Sachsen-Anhalt waren nicht abgeschlossen. Auch hier können ggf. o.g. Einzelüberleitungen vereinbart werden.

Im Bundesland Berlin ist die Errichtung eines Steuerberaterversorgungswerks weiterhin nicht erfolgt.

Das Überleitungsabkommen mit dem Wirtschaftsprüferversorgungswerk in Nordrhein-Westfalen bleibt bestehen.

Sollten Sie zu diesen Themen oder anderen Sachverhalten noch weitere Fragen haben, geben wir Ihnen auf Wunsch gern schriftlich Auskunft oder stehen Ihnen in der Geschäftsstelle telefonisch zur Verfügung. Außerdem erhalten Sie vielfältige Informationen und Downloads auf unserer Internetseite [www.stbv-wb.de](http://www.stbv-wb.de).

**Bärbel Wermann**  
Geschäftsführerin

## Rententabelle für das Jahr 2009

Regelpflichtbeitrag: **1.074,60** = ( 19,90% \* 5.400,00 )Rentensteigerungsbetrag: **42,50**

Eintrittsalter	Viel-faches	Altersrente im 67. Lebensjahr <sup>1</sup>	Berufs-unfähigkeits-rente <sup>1</sup>	Witwen/r-rente nach Altersrente <sup>1</sup>	Witwen/r-rente nach BU-Rente <sup>1</sup>	Halbwaisen-rente nach Altersrente <sup>1</sup>	Halbwaisen-rente nach BU-Rente <sup>1</sup>
20	3,050	6.092,38	5.185,00	3.655,43	3.111,00	609,24	518,50
21	3,025	5.913,88	5.013,94	3.548,33	3.008,36	591,39	501,39
22	3,000	5.737,50	4.845,00	3.442,50	2.907,00	573,75	484,50
23	2,975	5.563,25	4.678,19	3.337,95	2.806,91	556,33	467,82
24	2,950	5.391,13	4.513,50	3.234,68	2.708,10	539,11	451,35
25	2,925	5.221,13	4.350,94	3.132,68	2.610,56	522,11	435,09
26	2,900	5.053,25	4.190,50	3.031,95	2.514,30	505,33	419,05
27	2,875	4.887,50	4.032,19	2.932,50	2.419,31	488,75	403,22
28	2,850	4.723,88	3.876,00	2.834,33	2.325,60	472,39	387,60
29	2,825	4.562,38	3.721,94	2.737,43	2.233,16	456,24	372,19
30	2,800	4.403,00	3.570,00	2.641,80	2.142,00	440,30	357,00
31	2,775	4.245,75	3.420,19	2.547,45	2.052,11	424,58	342,02
32	2,750	4.090,63	3.272,50	2.454,38	1.963,50	409,06	327,25
33	2,725	3.937,63	3.126,94	2.362,58	1.876,16	393,76	312,69
34	2,700	3.786,75	2.983,50	2.272,05	1.790,10	378,68	298,35
35	2,675	3.638,00	2.842,19	2.182,80	1.705,31	363,80	284,22
36	2,650	3.491,38	2.703,00	2.094,83	1.621,80	349,14	270,30
37	2,625	3.346,88	2.565,94	2.008,13	1.539,56	334,69	256,59
38	2,600	3.204,50	2.431,00	1.922,70	1.458,60	320,45	243,10
39	2,575	3.064,25	2.298,19	1.838,55	1.378,91	306,43	229,82
40	2,550	2.926,13	2.167,50	1.755,68	1.300,50	292,61	216,75
41	2,525	2.790,13	2.038,94	1.674,08	1.223,36	279,01	203,89
42	2,500	2.656,25	1.912,50	1.593,75	1.147,50	265,63	191,25
43	2,475	2.524,50	1.788,19	1.514,70	1.072,91	252,45	178,82
44	2,450	2.394,88	1.666,00	1.436,93	999,60	239,49	166,60
45	2,425	2.267,38	1.545,94	1.360,43	927,56	226,74	154,59
46	2,400	2.142,00	1.428,00	1.285,20	856,80	214,20	142,80
47	2,375	2.018,75	1.312,19	1.211,25	787,31	201,88	131,22
48	2,350	1.897,63	1.198,50	1.138,58	719,10	189,76	119,85
49	2,325	1.778,63	1.086,94	1.067,18	652,16	177,86	108,69
50	2,300	1.661,75	977,50	997,05	586,50	166,18	97,75
51	2,275	1.547,00	870,19	928,20	522,11	154,70	87,02
52	2,250	1.434,38	765,00	860,63	459,00	143,44	76,50
53	2,225	1.323,88	661,94	794,33	397,16	132,39	66,19
54	2,200	1.215,50	561,00	729,30	336,60	121,55	56,10
55	2,175	1.109,25	462,19	665,55	277,31	110,93	46,22
56	2,150	1.005,13	365,50	603,08	219,30	100,51	36,55
57	2,125	903,13	270,94	541,88	162,56	90,31	27,09
58	2,100	803,25	178,50	481,95	107,10	80,33	17,85
59	2,075	705,50	88,19	423,30	52,91	70,55	8,82
60	2,050	609,88		365,93	0,00	60,99	
61	2,025	516,38		309,83	0,00	51,64	
62	2,000	425,00		255,00	0,00	42,50	
63	2,000	340,00		204,00	0,00	34,00	
64	2,000	255,00		153,00	0,00	25,50	

<sup>1</sup> Unter der Voraussetzung, dass mit Beginn der Mitgliedschaft im Versorgungswerk erstmalig die Mitgliedschaft in einem Versorgungswerk der Steuerberater entstanden ist.

## Rententabelle für das Jahr 2010

Regelpflichtbeitrag: <sup>2</sup> **1.094,50** = ( 19,90% \* 5.500,00 )  
 Rentensteigerungsbetrag: **42,50**

Eintrittsalter	Viel-faches	Altersrente im 67. Lebensjahr <sup>1</sup>	Berufs-unfähigkeits-rente <sup>1</sup>	Witwen/r-rente nach Altersrente <sup>1</sup>	Witwen/r-rente nach BU-Rente <sup>1</sup>	Halbwaisen-rente nach Altersrente <sup>1</sup>	Halbwaisen-rente nach BU-Rente <sup>1</sup>
20	3,050	6.092,38	5.185,00	3.655,43	3.111,00	609,24	518,50
21	3,025	5.913,88	5.013,94	3.548,33	3.008,36	591,39	501,39
22	3,000	5.737,50	4.845,00	3.442,50	2.907,00	573,75	484,50
23	2,975	5.563,25	4.678,19	3.337,95	2.806,91	556,33	467,82
24	2,950	5.391,13	4.513,50	3.234,68	2.708,10	539,11	451,35
25	2,925	5.221,13	4.350,94	3.132,68	2.610,56	522,11	435,09
26	2,900	5.053,25	4.190,50	3.031,95	2.514,30	505,33	419,05
27	2,875	4.887,50	4.032,19	2.932,50	2.419,31	488,75	403,22
28	2,850	4.723,88	3.876,00	2.834,33	2.325,60	472,39	387,60
29	2,825	4.562,38	3.721,94	2.737,43	2.233,16	456,24	372,19
30	2,800	4.403,00	3.570,00	2.641,80	2.142,00	440,30	357,00
31	2,775	4.245,75	3.420,19	2.547,45	2.052,11	424,58	342,02
32	2,750	4.090,63	3.272,50	2.454,38	1.963,50	409,06	327,25
33	2,725	3.937,63	3.126,94	2.362,58	1.876,16	393,76	312,69
34	2,700	3.786,75	2.983,50	2.272,05	1.790,10	378,68	298,35
35	2,675	3.638,00	2.842,19	2.182,80	1.705,31	363,80	284,22
36	2,650	3.491,38	2.703,00	2.094,83	1.621,80	349,14	270,30
37	2,625	3.346,88	2.565,94	2.008,13	1.539,56	334,69	256,59
38	2,600	3.204,50	2.431,00	1.922,70	1.458,60	320,45	243,10
39	2,575	3.064,25	2.298,19	1.838,55	1.378,91	306,43	229,82
40	2,550	2.926,13	2.167,50	1.755,68	1.300,50	292,61	216,75
41	2,525	2.790,13	2.038,94	1.674,08	1.223,36	279,01	203,89
42	2,500	2.656,25	1.912,50	1.593,75	1.147,50	265,63	191,25
43	2,475	2.524,50	1.788,19	1.514,70	1.072,91	252,45	178,82
44	2,450	2.394,88	1.666,00	1.436,93	999,60	239,49	166,60
45	2,425	2.267,38	1.545,94	1.360,43	927,56	226,74	154,59
46	2,400	2.142,00	1.428,00	1.285,20	856,80	214,20	142,80
47	2,375	2.018,75	1.312,19	1.211,25	787,31	201,88	131,22
48	2,350	1.897,63	1.198,50	1.138,58	719,10	189,76	119,85
49	2,325	1.778,63	1.086,94	1.067,18	652,16	177,86	108,69
50	2,300	1.661,75	977,50	997,05	586,50	166,18	97,75
51	2,275	1.547,00	870,19	928,20	522,11	154,70	87,02
52	2,250	1.434,38	765,00	860,63	459,00	143,44	76,50
53	2,225	1.323,88	661,94	794,33	397,16	132,39	66,19
54	2,200	1.215,50	561,00	729,30	336,60	121,55	56,10
55	2,175	1.109,25	462,19	665,55	277,31	110,93	46,22
56	2,150	1.005,13	365,50	603,08	219,30	100,51	36,55
57	2,125	903,13	270,94	541,88	162,56	90,31	27,09
58	2,100	803,25	178,50	481,95	107,10	80,33	17,85
59	2,075	705,50	88,19	423,30	52,91	70,55	8,82
60	2,050	609,88		365,93	0,00	60,99	
61	2,025	516,38		309,83	0,00	51,64	
62	2,000	425,00		255,00	0,00	42,50	
63	2,000	340,00		204,00	0,00	34,00	
64	2,000	255,00		153,00	0,00	25,50	

<sup>1</sup> Unter der Voraussetzung, dass mit Beginn der Mitgliedschaft im Versorgungswerk erstmalig die Mitgliedschaft in einem Versorgungswerk der Steuerberater entstanden ist.

<sup>2</sup> Die Zahlen sind vorläufig. Die Beträge können sich ändern, falls die Vertreterversammlung am 24.11.2009 andere Beschlüsse fassen sollte.

## **Ausschlussfristen der Satzung**

### **§ 7 Befreiungsantrag** (für Befreiungen von der Mitgliedschaft nach § 6)

gem. Abs. 1 muss der Befreiungsantrag innerhalb von **sechs Monaten** nach Eintritt der Voraussetzungen für die Befreiung gestellt werden

### **§ 10 Beginn, Ende und Weiterführung der Mitgliedschaft**

gem. Abs. 2 Satz 2 bleibt die Mitgliedschaft aufrechterhalten, wenn das Mitglied dies innerhalb einer Ausschlussfrist von **sechs Monaten** ab dem Ausscheiden (aus der Kammer und damit aus dem Versorgungswerk) beantragt und nicht Pflichtmitglied in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk wird

gem. Abs. 3 Satz 2 bleibt die Mitgliedschaft aufrechterhalten, wenn das Mitglied dies innerhalb einer Ausschlussfrist von **sechs Monaten** ab dem Ausscheiden (wegen des Wechsels in das Wirtschaftsprüferversorgungswerk) beantragt

### **§ 12 Abs. 3 Ermäßigung der Beiträge (bei selbstständiger Existenzgründung)**

gem. § 12 Abs. 4 Satz 2 kann der Antrag nach Abs. 3 nur innerhalb von **sechs Monaten** nach Eintritt der Voraussetzungen gestellt werden

### **§ 17 Nachversicherung**

gem. Abs. 3 ist der Antrag auf Nachversicherung innerhalb **eines Jahres** nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung (also aus dem Beamtenverhältnis) zu stellen

### **§ 18 Überleitung der Beiträge**

gem. Abs. 5 muss die Überleitung der Beiträge innerhalb von **sechs Monaten** nach Beendigung der Mitgliedschaft beantragt werden

### **§ 23 Kinderbetreuungszeiten**

gem. Abs. 1 wird die Kinderbetreuungszeit berücksichtigt, wenn das Mitglied innerhalb einer Ausschlussfrist von **sechs Monaten** ab der Geburt des Kindes schriftlich anzeigt, dass es die Betreuung übernimmt und nachweist, dass das Kind von ihm abstammt

### **§ 24 Rehabilitationsmaßnahmen**

gem. Abs. 1 Satz 2 ist der Zuschuss **rechtzeitig vor Einleitung der Maßnahme** schriftlich zu beantragen